

1982

Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1982

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 82	Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien (Sozialberater-Fortbildungsverordnung) neu: 800-21-7-15	1017
23. 7. 82	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien neu: 800-21-7-15-1	1023
26. 7. 82	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) 2030-21-2	1024
5. 7. 82	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Umweltkonferenz-Gedenkmünze) neu: 691-10-31	1060
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29	1061
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1062

**Verordnung
über die berufliche Fortbildung
zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin
für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien
(Sozialberater-Fortbildungsverordnung)**

Vom 23. Juli 1982

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

Erster Teil

Berufliche Fortbildung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Sozialberater/zur Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien kann die zuständige Stelle Fortbildungsgänge nach den §§ 3 bis 5 durchführen oder durchführen lassen.

(2) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Sozialberater/zur Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 6 bis 12 durchführen.

§ 2

**Ziel der beruflichen Fortbildung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Teilnahme an dem Fortbildungsgang nach § 1 Abs. 1 sollen Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Sozialberatung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien erworben worden sind, vertieft und ergänzt werden.

(2) Durch die Prüfung nach § 1 Abs. 2 ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, bei der Betreuung und Beratung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Informieren über und Vermitteln von Hilfen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts, des Arbeitserlaubnisrechts, der Abwicklung des Arbeitsvertrages, der sozialen Sicherung und des Steuerrechts,
2. Mitwirken bei der Beratung in Ehe- und Familienfragen, bei der Lösung von Problemen in der Kindererziehung und bei der Integration Jugendlicher,
3. Anregen und Helfen bei Entscheidungen über den Besuch von vorschulischen und schulischen Einrichtungen, bei der Überwindung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz, bei der Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung im beruflichen und im sprachlichen Bereich, bei kulturellen Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten und Informieren über finanzielle Förderungsmöglichkeiten,
4. Gewinnen ehrenamtlicher Helfer und Zusammenarbeit mit ihnen und mit hauptberuflichen Kräften bei der sozialen Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien,
5. Vermitteln von Hilfen und Mitwirken bei der Bewältigung von besonderen sozialen Situationen, vor allem solchen, die durch Krankheit, Behinderung, Arbeitsunfähigkeit und Straffälligkeit entstehen,
6. Informieren über und Vermitteln von Hilfen bei Fragen der Rückkehr, insbesondere über Berufs- und Arbeitsmöglichkeiten, Lebensbedingungen und rechtliche Voraussetzungen im Heimatland.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Sozialberater/Geprüfte Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien.

Zweiter Teil Fortbildungsgang

§ 3

Zulassung zum Fortbildungsgang

(1) Zum Fortbildungsgang ist zuzulassen, wer eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in Aufgabengebieten der Sozialberatung für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien gemäß § 2 Abs. 2 nachweist. Außerdem muß der Bewerber nachweisen, daß er die Sprache einer in der Sozialberatung zu betreuenden Bevölkerungsgruppe in Wort und Schrift beherrscht, die Rechtsordnung des Heimatlandes und den kulturellen Hintergrund dieser Bevölkerungsgruppe kennt, sowie über deutsche Sprachkenntnisse insoweit verfügt, als dies für die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben erforderlich ist.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Tätigkeit ist eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf, der für die Tätigkeit als Sozialberater/Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien förderlich ist, anzurechnen. Dasselbe gilt, wenn der Fortbildungsgang gemäß § 1 Abs. 1 in Teilzeitform durchgeführt wird, für die einschlägige Berufspraxis, die während des Fortbildungsganges zurückgelegt wird. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Tätigkeit muß in diesen Fällen jedoch mindestens ein Jahr betragen.

(3) In Ausnahmefällen kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zum Fortbildungsgang auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zum Fortbildungsgang rechtfertigen.

§ 4

Inhalt und Dauer des Fortbildungsgangs

(1) Der Fortbildungsgang dauert mindestens 840 Unterrichtsstunden und gliedert sich in folgende Teile:

1. Allgemeine Grundlagen der Sozialberatung,
2. Spezielle Probleme der Sozialberatung.

(2) Der Teil „Allgemeine Grundlagen der Sozialberatung“ dauert in der Regel mindestens 250 Stunden und umfaßt die Lerngebiete:

1. Grundlagen aus den Sozialwissenschaften,
2. Grundlagen aus der Rechts- und Verwaltungskunde.

(3) Der Teil „Spezielle Probleme der Sozialberatung“ dauert in der Regel mindestens 590 Stunden und umfaßt die Lerngebiete:

1. Gesellschaftliche und rechtliche Probleme ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien,
2. Kulturspezifische Situation ausländischer Arbeitnehmerfamilien,
3. Grundkenntnisse der pädagogischen Lernfelder,
4. Grundkenntnisse der Methoden und Organisationsformen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit.

§ 5

Teilnahmebescheinigung

Über die regelmäßige Teilnahme an dem Fortbildungsgang ist eine Bescheinigung auszustellen.

Dritter Teil

Prüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, verbunden mit einer Praxisanleitung von 50 Stunden in Aufgabengebieten der Sozialberatung für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien gemäß § 2 Abs. 2 und die regelmäßige Teilnahme an dem Fortbildungsgang nach § 1 Abs. 1 nachweist; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Praxisanleitung nach Absatz 1 dient

1. der Reflexion des beruflichen Alltagsgeschehens an Hand von theoretischem Wissen,
2. der Entwicklung von methodischem Können in der beruflichen Praxis und
3. der Entwicklung von reflektiertem Verhalten, Selbstkontrolle und Selbstwahrnehmung.

(3) In Ausnahmefällen kann abweichend von Absatz 1 zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen; § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Inhalt und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teile:

1. Allgemeine Grundlagen der Sozialberatung,
2. Spezielle Probleme der Sozialberatung.

(2) Die Prüfung ist in Form einer schriftlichen Abschlußarbeit gemäß Absatz 3 sowie schriftlich und mündlich nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 sowie der §§ 8 und 9 durchzuführen; § 10 bleibt unberührt. In der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären, Probleme im Zusammenhang zu sehen und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Prüfung wird ausschließlich in deutscher Sprache abgenommen. Schwierigkeiten, die sich lediglich aus der Beherrschung der deutschen Sprache als Fremdsprache ergeben, dürfen sich nicht nachteilig auf das Prüfungsergebnis auswirken.

(3) Die schriftliche Abschlußarbeit ist aus beiden Prüfungsteilen anzufertigen. Bei der Bestimmung des Themas für die schriftliche Abschlußarbeit sollen die Vorschläge des Prüfungsteilnehmers vom Prüfungsausschuß nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer drei Monate zur Verfügung. Die schriftliche Abschlußarbeit ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung vorzulegen.

(4) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsteil aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von in der Regel 180 Minuten Dauer.

(5) Die mündliche Prüfung ist in einem Prüfungsfach je Prüfungsteil durchzuführen und dauert je Prüfungsteilnehmer und Prüfungsfach in der Regel 20 Minuten. Die mündliche Prüfung kann in mehr als zwei Prüfungsfächern durchgeführt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Im Fall des Satzes 2 darf die mündliche Prüfung je Prüfungsteilnehmer insgesamt nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 8

Allgemeine Grundlagen der Sozialberatung

(1) Im Prüfungsteil „Allgemeine Grundlagen der Sozialberatung“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen aus den Sozialwissenschaften,
2. Grundlagen aus der Rechts- und Verwaltungskunde.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen aus den Sozialwissenschaften“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er kulturelle, psychologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt, welche ihn in die Lage versetzen, die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben verantwortlich wahrnehmen zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Gesellschaftsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich Systeme politischer Willensbildung,
2. Sozialer Wandel: Entwicklung der Technologie, Industrialisierung, Rolle der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, Funktionswandel der Familie und anderer gesellschaftlicher Institutionen, Verstärkung, Wandlungsbewegungen,
3. System der sozialen Sicherung,
4. Grundkenntnisse über Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und pädagogische Psychologie.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen aus der Rechts- und Verwaltungskunde“ soll nachgewiesen werden, daß der Prüfungsteilnehmer die Rechtsordnung und den Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik Deutschland so weit kennt, daß er Ratsuchenden die sachlich zuständigen Stellen benennen und mit Behörden und anderen Institutionen im Rahmen seiner Zuständigkeit zusammenarbeiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland,
2. Privatrecht und öffentliches Recht, insbesondere Ausländerrecht und Arbeits- und Sozialrecht,
3. Organisation von Beratungsstellen,
4. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und anderen Institutionen.

§ 9

Spezielle Probleme der Sozialberatung

(1) Im Prüfungsteil „Spezielle Probleme der Sozialberatung“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Gesellschaftliche und rechtliche Probleme ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien,
2. Kulturspezifische Situation ausländischer Arbeitnehmerfamilien,
3. Grundkenntnisse der pädagogischen Lernfelder,
4. Grundkenntnisse der Methoden und Organisationsformen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit.

(2) Im Prüfungsfach „Gesellschaftliche und rechtliche Probleme ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er ausländerspezifische Probleme erkennen kann, den Betroffenen entsprechende Wege zur Lösung aufzeigen und sie bei deren Realisierung im Rahmen des § 2 Abs. 2 unterstützen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Ausländerpolitik,
2. Arbeits- und Berufsprobleme,
3. Wohnungsprobleme,
4. Gesundheitswesen,
5. Probleme des Strafvollzugs und der Resozialisierung.

(3) Im Prüfungsfach „Kulturspezifische Situation ausländischer Arbeitnehmerfamilien“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er kulturbedingte Probleme der Migration so gut kennt, daß er sie in seiner praktischen Tätigkeit berücksichtigen kann und sie sowohl

seinen Landsleuten als auch Deutschen gegenüber erklären kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Wert und Normsysteme im gesellschaftlichen Zusammenhang des Herkunftslandes,
2. Akkulturationsprozesse bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen und ihre praktischen Konsequenzen,
3. Sozialisationsleistungen von Familie, Schule, Gruppen Gleichaltriger, Selbsthilfeeinrichtungen, Einflüsse des sozialen Umfelds.

(4) Im Prüfungsfach „Grundkenntnisse der pädagogischen Lernfelder“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Gliederung, Arbeitsweise und Funktion der pädagogischen Lernfelder so kennt, daß er in der Lage ist, mit den Mitarbeitern und Trägern der Institutionen zusammenzuarbeiten und die Eltern beziehungsweise die Jugendlichen so zu unterstützen, daß sie Entscheidungen treffen und in Gremien verantwortlich mitarbeiten können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Elementarerziehung,
2. Schule und Schulsysteme,
3. außerschulische Jugendarbeit,
4. allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung,
5. Freizeitpädagogik.

(5) Im Prüfungsfach „Grundkenntnisse der Methoden und Organisationsformen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundsätze, die Arbeitsweise und die gesellschaftliche Funktion der Sozialarbeit und Sozialpädagogik so kennt, daß er mit Fachkräften der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik sachgerecht zusammenarbeiten und seinem eigenen Tätigkeitsfeld entsprechend handeln kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit:
 - a) Soziale Einzelhilfen,
 - b) soziale Gruppenarbeit,
 - c) Gemeinwesenarbeit;
2. Organisationsformen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit:
 - a) Allgemeine Beratungsdienste,
 - b) spezielle Beratungsdienste.

§ 10

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren der in den §§ 8 und 9 genannten Prüfungsfächer kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung vor dem 1. September 1982 im

Geltungsbereich dieser Verordnung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Eine Freistellung in allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

§ 11

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Leistungen der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen. Die schriftliche Abschlußarbeit ist gesondert zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der beiden Prüfungsteile sowie in der schriftlichen Abschlußarbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der schriftlichen Abschlußarbeit erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung gemäß § 10 sind – anstelle der Noten – Ort, Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1982

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
in Vertretung
Granzow

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Sozialberater/Geprüfte Sozialberaterin
für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Sozialberater/Geprüfte Sozialberaterin
für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien

gemäß der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften
Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien vom 23. Juli 1982 (BGBl. I S. 1017)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung	Note
I. Allgemeine Grundlagen der Sozialberatung
1. Grundlagen aus den Sozialwissenschaften
2. Grundlagen aus der Rechts- und Verwaltungskunde
II. Spezielle Probleme der Sozialberatung
1. Gesellschaftliche und rechtliche Probleme ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien
2. Kulturspezifische Situation ausländischer Arbeitnehmerfamilien
3. Grundkenntnisse der pädagogischen Lernfelder
4. Grundkenntnisse der Methoden und Organisationsformen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
Schriftliche Abschlußarbeit

(Im Falle des § 10: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 10 im Hinblick auf die
am in vor
abgelegte Prüfung von der Prüfung im Prüfungsfach freigestellt.“)

Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die berufliche Fortbildung
zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin
für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien

Vom 23. Juli 1982

Auf Grund des § 97 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 97 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Durchführung der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien ist die fachlich zuständige Oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Fortbildungsgang durchgeführt wird.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Fingerhut

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)**

Vom 26. Juli 1982

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 21. Juli 1977 (BGBl. I S. 1353) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „sollen“ ersetzt durch das Wort „dürfen“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „fachlich geeignet ist“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „hauptamtlich Lehrende sollen berufspädagogisch geschult sein.“
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Lehrende können“ das Wort „weitere“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Hauptamtlich Lehrende sollen nach mehrjähriger ununterbrochener Lehrtätigkeit eine praktische Tätigkeit beim Finanzamt wahrnehmen.“
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Am Schluß der berufspraktischen Ausbildung“ ersetzt durch die Worte „Vor Beginn der Laufbahnprüfung“.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „bekanntzugeben“ die Worte „und auf seinen Wunsch mit ihm zu besprechen.“ angefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „15 bis 14 Punkte = sehr gut“ durch die Worte „15 und 14 Punkte = sehr gut“ und die Worte „1 bis 0 Punkte = ungenügend“ durch die Worte „1 und 0 Punkte = ungenügend“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Note „ausreichend“ darf nur erteilt werden, wenn der Beamte die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt; bei Leistungstests kann hiervon abgewichen werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; im bisherigen Absatz 2 werden die Worte „von 14 bis 15 Punkte = sehr gut“ durch die Worte „von 13,50 bis 15 Punkte = sehr gut“ und die Worte „von 11 bis 13,99 Punkte = gut“ durch die Worte „von 11 bis 13,49 Punkte = gut“ ersetzt.
5. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anleitungen legen schwerpunktmäßig die Inhalte der Ausbildung in denjenigen Arbeitsgebieten fest, mit denen sich der Beamte vertraut machen muß.“
6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen

Der Beamte nimmt neben der praktischen Ausbildung an dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen teil. Ihm ist dabei Gelegenheit zu geben, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden und sich Arbeits- und Entscheidungstechniken anzueignen.“
7. § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.“
8. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 8 Satz 3“ durch die Worte „§ 8 Satz 2“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Ziel eines Ausbildungs- oder Studienabschnitts voraussichtlich nicht erreicht. Hat er die berufspraktische Ausbildung oder die berufspraktischen Studienzeiten um insgesamt mehr als einen Monat, einen Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder einen Studienabschnitt um mehr als drei Wochen unterbrochen, so wird der Vorbereitungsdienst verlängert, wenn der Beamte das Versäumte nicht nachholen kann oder nicht hinreichend ausgebildet erscheint. Bei einer Unterbrechung eines Teilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung oder eines Studienabschnitts um mehr als drei Wochen schlägt die zuständige Bildungseinrichtung vor, ob der Beamte die unterbrochene Ausbildung fortsetzen oder an das Ausbildungsfinanzamt zurückkehren soll.“
 - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann darauf ausgerichtet werden, daß der Beamte zusammen mit den Beamten, die später eingestellt worden sind, die Ausbildung fortsetzen und die Laufbahnprüfung ablegen kann.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; die Worte „Absatz 4 Satz 2“ werden ersetzt durch die Worte „Absatz 3 Satz 2“.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; die Worte „der Absätze 1 bis 3“ werden ersetzt durch die Worte „des Absatzes 1“.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Versäumte Aufsichtsarbeiten müssen nicht nachgeholt werden, wenn der Beamte die Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für eine Beurteilung seiner Leistungen vorliegt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Urlaub zu Erholungszwecken darf nicht zu Lasten der fachtheoretischen Ausbildung oder der Fachstudien gewährt werden.“
11. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die §§ 4 bis 10, § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 sowie § 12 sind nicht anzuwenden.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 11 wird das Wort „Publikumsverkehr“ gestrichen.
- bb) Folgende neue Nummer 12 wird eingefügt:
- „12. Verhalten am Arbeitsplatz.“
- cc) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13; das Wort „Elektronische“ wird ersetzt durch das Wort „Automatisierte“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Aufsichtsarbeiten zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden. Werden Aufsichtsarbeiten als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt, kann die Bearbeitungszeit angemessen gekürzt werden; im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist aus jedem Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) mindestens eine dreistündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 4, § 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 39 Abs. 1 bis 4 und § 40 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prüfungsausschusses der Leiter der Bildungsstätte entscheidet.“
- c) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „Teilbeurteilung und abschließende Beurteilung für die fachtheoretische Ausbildung sind dem Beamten bekanntzugeben.“
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Der dritte Studienabschnitt kann einmal geteilt werden; der Zeitraum zwischen den beiden Teilabschnitten darf drei Wochen nicht überschreiten.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die berufspraktischen Studienzeiten sind inhaltlich mit den einzelnen Studienabschnitten zu verbinden.“
14. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Während des ersten Studienabschnitts ist aus jedem Gebiet der Zwischenprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2.1), während des zweiten und dritten Studienabschnitts aus jedem Gebiet der Laufbahnprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2.2) je Studienabschnitt mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Stunden. Aus anderen Studienfächern (§ 19) können weitere Aufsichtsarbeiten gestellt werden; die Bearbeitungszeit kann angemessen gekürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
15. § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ wird ersetzt durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“.
- b) Die Worte „einschließlich Revisions- und Treuhandwesen“ werden gestrichen.
16. § 21 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und Lohnsteuer“ angefügt.
17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt durch das Wort „Abgabenrecht“.
- b) In Nummer 9 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 10 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaft.“ ersetzt durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“.
- bb) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
- „11. Angebotene Wahl- und Wahlpflichtfächer.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und Seminare“ gestrichen.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die praktische Ausbildung umfaßt folgende Teilabschnitte:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Veranlagung einschließlich Außenprüfung (davon ein Monat Bearbeitung von Rechtsbehelfen) | 13 Monate |
| 2. Lohnsteuer | 1 Monat |
| 3. Bewertung | 1 Monat |
| 4. Finanzkasse, Vollstreckung | 1 Monat |

5. Nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bis zu 2 Monate.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er soll an Verhandlungen, Dienstbesprechungen und mindestens drei Außenprüfungen teilnehmen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen dem Beamten Gelegenheit bieten, die Lösung praktischer Fälle zu üben; dabei sollen insbesondere die Automation des steuerlichen Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens sowie Arbeits- und Entscheidungstechniken bei der Veranlagung von Steuern behandelt werden. Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen mindestens 200 Stunden. Der Beamte hat mindestens fünf Aufsichtsarbeiten zu fertigen, die zu bewerten und zu besprechen sind.“
20. § 26 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.“
21. In § 29 Abs. 4 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „mit der Maßgabe, daß die praktische Tätigkeit auch beim Bundesamt für Finanzen abgeleistet werden kann“ eingefügt.
22. § 30 erhält folgende Fassung:
„§ 30
Abschluß der Einführung
Der erfolgreiche Abschluß der Einführung wird von der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung der abgegebenen Äußerungen festgestellt. Die Einführung kann verlängert werden, wenn festgestellt wird, daß ihr Ziel innerhalb der regelmäßigen Einführungszeit nicht erreicht werden kann oder die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.“
23. § 31 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Einführungszeit gelten die §§ 1 bis 10, § 11 Abs. 1, 2 und 5, § 12 und die §§ 14 bis 24 entsprechend.“
24. § 34 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
b) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Beisitzer“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „an Stelle der Beamten des höheren Dienstes können dem Prüfungsausschuß Professoren an Bildungseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 angehören.“
25. § 38 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden die Worte „davon eine in Verbindung mit Fragen des Allgemeinen Abgabenrechts:“ ersetzt durch die Worte „davon mindestens eine in Verbindung mit Fragen des Allgemeinen Abgabenrechts; Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden:“.
- bb) In Nummer 2.2 werden nach dem Wort „Gebieten“ ein Semikolon und folgender Satz angefügt:
„Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden:“.
- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bearbeitungszeit kann angemessen gekürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird.“
26. § 40 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüfern, von denen einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuß.“
27. § 41 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe der verdreifachten Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten und der Durchschnittspunktzahl für die Leistungen im Studienabschnitt (§ 18 Abs. 4) durch vier geteilt wird.“
- b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „§ 6 Abs. 2“ ersetzt durch den Klammerzusatz „§ 6 Abs. 3“.
28. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Zulassungspunktzahl fest. Ihm müssen Beurteilungen und Beurteilungsblätter nach den Anlagen 2 oder 3, 5 oder 7 und 8 sowie 11 oder 12 vorliegen.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Note für die fachtheoretische Ausbildung (§ 16 Abs. 4) oder den Durchschnittspunktzahlen der Studiennoten für den“ ersetzt durch die Worte „für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4) oder den Durchschnittspunktzahlen für die Leistungen im“.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur mündlichen Prüfung werden Prüflinge zugelassen, deren Zulassungspunktzahl mindestens 4,80 beträgt und deren schriftliche Prüfungsarbeiten überwiegend mit mindestens fünf Punkten bewertet sind.“

29. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Personal- und Ausbildungsakten sind zur Einsichtnahme für den Prüfungsausschuß bereitzuhalten.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

30. § 45 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuß das Ergebnis der Laufbahnprüfung nach der Anlage 11 oder 12 fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 5 und bei den Prüfungsleistungen insgesamt mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht hat.

(3) Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus der verfünffachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der verdoppelten Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4) oder den Durchschnittspunktzahlen für die Leistungen im zweiten und dritten Studienabschnitt (§ 18 Abs. 4), der verdoppelten Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung und der Punktzahl der Beurteilung nach § 5 Abs. 2 durch zehn geteilt wird.

(4) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 3).

(5) Die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen wird dadurch ermittelt, daß die Summe der verfünffachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der verdoppelten Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung durch sieben geteilt wird.“

31. In § 46 Abs. 1 werden nach dem Komma die Worte „die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen,“ eingefügt.

32. § 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle Beamten auf Widerruf, die die

Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endgültig nicht bestanden oder auf deren Wiederholung verzichtet haben, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse dafür ausreichen.“

b) In Satz 3 werden die Worte „nach der Anlage 17“ gestrichen.

33. In § 48 Satz 1 werden die Worte „nach der Anlage 18 oder 19“ ersetzt durch die Worte „nach der Anlage 17 oder 18“.

34. § 53 wird aufgehoben.

35. a) Die Anlagen 2 bis 9 und 11 bis 16 erhalten die dieser Verordnung beigefügte Fassung.

b) Anlage 17 entfällt.

c) Die bisherigen Anlagen 18 und 19 werden Anlagen 17 und 18 und erhalten die dieser Verordnung beigefügte Fassung.

Artikel 2

Ausbildung, Einführung und Prüfungen von Beamten in den Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes richten sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn die Ausbildung oder Einführung vor dem 1. August 1982 begonnen hat.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1982

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Anlage 2
(zu 5 Abs. 2)
- mittlerer Dienst -

(Seite 1)

Finanzamt

Beurteilung

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

in der berufspraktischen Ausbildung

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse,
Arbeitsorgfalt, Arbeitstempo):

2. Befähigung
(insbesondere Fachkenntnisse, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit):

3. Eignung
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft):

4. Durchschnittspunktzahl der Leistungen in den
dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen
(siehe Seite 2):

5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Eigenschaften, Interessen,
besondere Kenntnisse, Fähigkeiten):

6. Gesamturteil: (Punktzahl) (Note)

....., den

Der Vorsteher

Der Ausbildungsleiter

.....

Kenntnis genommen:

....., den

.....
(Vor- und Zuname)

(Seite 2)

Leistungen
in den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen

Fach *)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde:
Allgemeines Abgabenrecht:
Einkommensteuer:
Lohnsteuer:
Umsatzsteuer:
Buchführung, Bilanzwesen:
Bewertung, Vermögensteuer:
Steuererhebung:
Organisation und Automatisierte Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung:
<hr/>	
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Lehrplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 3

(zu § 5 Abs. 2)

– gehobener Dienst –

(Seite 1)

Finanzamt

Beurteilung

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

in den berufspraktischen Studienzeiten

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse,
Arbeitssorgfalt, Arbeitstempo):

2. Befähigung
(insbesondere Fachkenntnisse, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit):

3. Eignung
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft):

4. Durchschnittspunktzahl der Leistungen in den
dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen
(siehe Seite 2):

5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Eigenschaften, Interessen,
besondere Kenntnisse, Fähigkeiten):

6. Gesamturteil: (Punktzahl) (Note)
....., den

Der Vorsteher

Der Ausbildungsleiter

Kenntnis genommen:

....., den
(Vor- und Zuname)

(Seite 2)

Leistungen
in den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen

Fach ¹⁾ ²⁾	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung:
Bewertungsrecht, Vermögensteuer:
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen:
.....
(z. B. Öffentliches Recht, Privatrecht oder Automatisierte Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung)
.....
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:

¹⁾ Sofern Teilgebiete nachstehender Fächer zu einem Fach zusammengefaßt werden, kann dieses Fach beurteilt werden.
²⁾ Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 4

(zu § 16 Abs. 4)

- mittlerer Dienst -

Bildungsstätte:

Teilbeurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung

Fach *)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde:
Allgemeines Abgabenrecht:
Allgemeine Rechtskunde:
Einkommensteuer, Gewerbesteuer:
Lohnsteuer:
Umsatzsteuer:
Buchführung und Bilanzwesen:
Bewertung, Vermögensteuer:
Steuererhebung:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

....., den

Kenntnis genommen:

Der Leiter der Bildungsstätte

....., den

.....

.....

(Vor- und Zuname)

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

(Seite 1)

Bildungsstätte:

Teilbeurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung

Fach *)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde:
Allgemeines Abgabenrecht:
Allgemeine Rechtskunde:
Einkommensteuer, Gewerbesteuer:
Lohnsteuer:
Umsatzsteuer:
Buchführung und Bilanzwesen:
Bewertung, Vermögensteuer:
Steuererhebung:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

(Seite 2)

Abschließende Beurteilung

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

in der fachtheoretischen Ausbildung

Durchschnittspunktzahlen der fachtheoretischen Ausbildung im

- ersten Teilabschnitt: X *) =

- zweiten Teilabschnitt: X *) =

Durchschnittspunktzahl: : 6 =

Note:

....., den

Kenntnis genommen:

Der Leiter der Bildungsstätte

....., den

.....

.....

(Vor- und Zuname)

*) Dauer des Abschnitts in Monaten einsetzen.

Bildungsstätte:

Beurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im ersten Studienabschnitt

Fach *)	Punktzahl der Leistungen
Abgabenordnung:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Einkommensteuer und Lohnsteuer:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen:
Bürgerliches Recht:
Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Öffentliches Dienstrecht:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Studiennote:

....., den.....

Kennntnis genommen:

Der Leiter
 der Bildungsstätte/des Fachbereichs

....., den

.....
(Vor- und Zuname)

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 7

(zu § 18 Abs. 4)

- gehobener Dienst -

Bildungsstätte

Beurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im zweiten Studienabschnitt

Fach ¹⁾ ²⁾	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Einkommensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung, Wirtschaftskriminalität:
Privatrecht:
Öffentliches Recht:
Wirtschaftswissenschaften:
.....
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Studiennote:

Er/Sie hat an folgendem(n) Wahlpflichtfach(fächern)/Wahlfach(fächern) teilgenommen:
.....

....., den Kenntnis genommen:
....., den
Der Leiter
der Bildungsstätte/des Fachbereichs
.....
(Vor- und Zuname)

¹⁾ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefaßt werden, kann dieses Fach beurteilt werden.
²⁾ Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 8
(zu § 18 Abs. 4)
– gehobener Dienst –

Bildungsstätte

Beurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im dritten Studienabschnitt

Fach ¹⁾ ²⁾	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung:
Bewertungsrecht:
Einkommensteuer:
Körperschaftsteuer:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Außenprüfung:
Privatrecht:
Öffentliches Recht:
.....
.....

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

Studiennote:

Er/Sie hat an folgendem(n) Wahlpflichtfach(fächern)/Wahlfach(fächern) teilgenommen:
.....

....., den..... Kenntnis genommen:
....., den

Der Leiter
der Bildungsstätte/des Fachbereichs

.....
(Vor- und Zuname)

¹⁾ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem selbständigen Fach zusammengefaßt werden, kann dieses Fach beurteilt werden.
²⁾ Sofern der Studienplan mindestens 20 Unterrichtsstunden vorsieht.

Anlage 9

(zu § 42 Abs. 1)

- gehobener Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß
(Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau/Fräulein

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über

Herrn Vorsteher

des Finanzamtes

Betr.: Zwischenprüfung

Der Prüfungsausschuß hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet:

Gebiet	Punktzahl
Abgabenordnung:
Einkommensteuer:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer/Öffentliches Recht:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

(Seite 2)

Alternative a

Ihre Leistungen während des abgelaufenen Studienabschnitts sind mit der Durchschnittspunktzahl beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von und die Prüfungsgesamtnote

Damit haben Sie die Zwischenprüfung – nicht – bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Alternative b

Sie haben nur in Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht.

Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 11(zu § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 1)
- mittlerer Dienst -

(Seite 1)

Beurteilungsblatt
Laufbahnprüfung
für den mittleren Dienst

Name: Finanzamt:

Vorname: Körperbehinderung:

geboren am:

Dienst- oder Amtsbezeichnung:

.....

1. Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 StBAPO)

Punktzahl:

Note:

2. Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4 StBAPO)

Durchschnittspunktzahl:

Note:

3. Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)

Gebiet	Punktzahl der Leistungen
Staats- und Verwaltungskunde:
Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer:
Umsatzsteuer:
Buchführung und Bilanzwesen:
Bewertung und Vermögensteuer/Steuererhebung:

Allgemeines Abgabenrecht ist i. V. m.

Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m.

.....

geprüft worden.

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

(Seite 2)

4. Zulassungspunktzahl (§ 43 Abs. 2 StBAPO)

Verdreifachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4 StBAPO):

Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 6 =

5. Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Abs. 1 und 5 StBAPO)

Geprüfte Fächer	Punktzahl der Leistungen
-----------------	--------------------------

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

(Seite 3)

6. Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Abs. 3 StBAPO)

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4 StBAPO):

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 10 =

7. Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen (§ 45 Abs. 5 StBAPO)

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Summe : 7 =

8. Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4 StBAPO)

.....
(Ort, Datum)

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....

(Seite 1)

Beurteilungsblatt
Laufbahnprüfung
für den gehobenen Dienst

Name: Finanzamt:.....
Vorname: Körperbehinderung:.....
geboren am:.....
Dienst- oder Amtsbezeichnung:.....
.....

1. Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO)

Punktzahl:
Note:

2. Beurteilung in den Studienabschnitten (§ 18 Abs. 4 StBAPO)

	Durchschnittspunktzahl	Note
– Zweiter Studienabschnitt
– Dritter Studienabschnitt

3. Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)

Gebiet	Punktzahl der Leistungen
Öffentliches Recht:
Abgabenrecht:
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Umsatzsteuer:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung:

Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m.

.....

geprüft worden.

Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:

(Seite 2)

4. Zulassungspunktzahl (§ 43 Abs. 2 StBAPO)

Verdreifachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Durchschnittspunktzahlen im
– Zweiten Studienabschnitt:
– Dritten Studienabschnitt:
(§ 18 Abs. 4 StBAPO)

Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 6 =

5. Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Abs. 1 und 5 StBAPO)

Geprüfte Fächer	Punktzahl der Leistungen
-----------------	--------------------------

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

(Seite 3)

6. Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Abs. 3 StBAPO)

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Durchschnittspunktzahlen im
– Zweiten Studienabschnitt:
– Dritten Studienabschnitt:
(§ 18 Abs. 4 StBAPO)

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 10 =

7. Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen (§ 45 Abs. 2 und 5 StBAPO)

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Summe : 7 =

8. Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4 StBAPO)

.....
(Ort, Datum)

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....

Anlage 13
(zu § 43 Abs. 4)
- mittlerer Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß
(Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau/Fräulein
.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über
Herrn Vorsteher
des Finanzamts

Betr.: Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst
Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Gebiet	Punktzahl
Staats- und Verwaltungskunde:
Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer:
Umsatzsteuer:
Buchführung und Bilanzwesen:
Bewertung und Vermögensteuer oder Steuererhebung:

Allgemeines Abgabenrecht ist i. V. m.

Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m.

geprüft worden.

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

Note:

(Seite 2)

Alternative a

Ihre Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittspunktzahl und der Note beurteilt worden.

Der Vorsteher Ihres Ausbildungsfinanzamts hat Sie mit der Punktzahl und der Note beurteilt.

Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von

Mit der Zulassungspunktzahl sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Alternative b

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 14

(zu § 43 Abs. 4)

- gehobener Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß (Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau/Fräulein (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über Herrn Vorsteher des Finanzamts

Betr.: Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Table with 2 columns: Gebiet, Punktzahl. Rows include Öffentliches Recht, Abgabenrecht, Steuern vom Einkommen und Ertrag, Umsatzsteuer, Bewertungsrecht und Vermögensteuer, Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung.

Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. geprüft worden.

Summe der Punktzahlen: Durchschnittspunktzahl: Note:

(Seite 2)

Alternative a

Ihre Leistungen im zweiten und dritten Studienabschnitt sind mit den Durchschnittspunktzahlen und sowie den Studiennoten und beurteilt worden.

Der Vorsteher Ihres Ausbildungsfinanzamts hat Sie mit der Punktzahl und der Note beurteilt.

Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von

Mit der Zulassungspunktzahl sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Alternative b

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 15

(zu § 46 Abs. 3)

- mittlerer Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß (Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau/Fräulein

..... (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über Herrn Vorsteher des Finanzamts

Alternative a

Betr.: Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Sie haben eine Endpunktzahl von erreicht, die wie folgt ermittelt wurde (§ 45 Abs. 3 StBAPO):

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4 StBAPO):

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 10 =

Daraus folgt die Prüfungsgesamtnote

Sie haben daher gemäß § 45 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

Nach § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung - nicht mehr - wiederholbar.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

(Seite 2)

Alternative b

Die Durchschnittspunktzahl Ihrer Prüfungsleistungen ist wie folgt ermittelt worden:

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl
der mündlichen Prüfung:

Durchschnittspunktzahl: : 7 =

Ihre Prüfungsleistungen insgesamt ergeben nicht mindestens die Durchschnittspunktzahl 5. Sie haben daher, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Abs. 2 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 16

(zu § 46 Abs. 3)

- gehobener Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß (Ort, Datum)

.....

bei

Herrn/Frau/Fräulein

..... (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über Herrn Vorsteher des Finanzamts

Betr.: Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Alternative a

Sie haben eine Endpunktzahl von erreicht, die wie folgt ermittelt wurde (§ 45 Abs. 3 StBAPO):

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Durchschnittspunktzahlen im - Zweiten Studienabschnitt:

- Dritten Studienabschnitt: (§ 18 Abs. 4 StBAPO)

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 10 =

Daraus folgt die Prüfungsgesamtnote

Sie haben daher gemäß § 45 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung - nicht mehr - wiederholbar.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

(Seite 2)

Alternative b

Die Durchschnittspunktzahl Ihrer Prüfungsleistungen ist wie folgt ermittelt worden:

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl
der mündlichen Prüfung:

Durchschnittspunktzahl : 7 =

Ihre Prüfungsleistungen insgesamt ergeben nicht mindestens die Durchschnittspunktzahl 5. Sie haben daher, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Abs. 2 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 17

(zu § 48)

- mittlerer Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß

.....

bei

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung
für den mittleren Dienst**

Die Prüflinge:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom mündlich geprüft worden.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

1. als Vorsitzender

2. als Beisitzer

3. als Beisitzer

4. als Beisitzer

5. als Beisitzer

6. als Beisitzer

7. als Beisitzer.

(Seite 2)

Ergebnis der Prüfung

Der Prüfungsausschuß hat festgesetzt:

Für den Prüfling	Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen	Endpunktzahl	Prüfungsgesamtnote
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Der Ermittlung der Durchschnittspunktzahlen der Prüfungsleistungen, der Endpunktzahlen und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigegeführten Beurteilungsblättern (Anlage 11 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

a) Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

.....

b) Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

.....

c) Ausschluß von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

.....

(Seite 3)

Die Endpunktzahl, die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den Prüflingen bekanntgegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

....., den

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß

.....

bei

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung
für den gehobenen Dienst**

Die Prüflinge:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom mündlich geprüft worden.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

1. als Vorsitzender

2. als Beisitzer

3. als Beisitzer

4. als Beisitzer

5. als Beisitzer

6. als Beisitzer

7. als Beisitzer.

(Seite 2)

Ergebnis der Prüfung

Der Prüfungsausschuß hat festgesetzt:

Für den Prüfling	Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen	Endpunktzahl	Prüfungsgesamtnote
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Der Ermittlung der Durchschnittspunktzahlen der Prüfungsleistungen, der Endpunktzahlen und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 12 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

a) Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

.....
.....

b) Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

.....
.....

c) Ausschluß von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

.....
.....

Die Endpunktzahl, die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den Prüflingen bekanntgegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

(Seite 3)

Der Prüfungsausschuß schlägt vor, dem/den Prüfling(en) die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuzuerkennen (§ 47 Abs. 4 StBAPO):

.....
.....

....., den.....

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzender)

..... (Beisitzer) (Beisitzer) (Beisitzer)

..... (Beisitzer) (Beisitzer) (Beisitzer)

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Umweltkonferenz-Gedenkmünze)**

Vom 5. Juli 1982

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aus Anlaß des 10. Jahrestages der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Stockholm im Jahre 1972 eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Stuttgart.

Die Münze wird ab 22. September 1982 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 10 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Internationale Umweltemblem, umgeben von wirbelförmig gegeneinander wirkenden Kreissegmenten.

Sie trägt die Umschrift:

„UMWELTKONFERENZ · DER ·
VEREINTEN · NATIONEN · 1972 ·“.

Die Wertseite trägt einen Adler und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK · DEUTSCHLAND ·
5 DEUTSCHE · MARK · 1982“.

Das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münze Stuttgart befindet sich rechts neben der Wertziffer 5.

Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

„DIE EINE ERDE SCHUETZEN“.

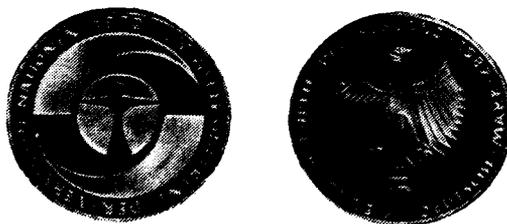
Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist das Internationale Umweltemblem dreifach eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Victor Huster, Baden-Baden.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 5. Juli 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Manfred Lahnstein



Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 29, ausgegeben am 28. Juli 1982**

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 82	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1979 über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit	694
19. 7. 82	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/82 – Zollkontingent für Walzdraht – 1. Halbjahr 1982)	713
	613-2-1	
19. 7. 82	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/82 – Zollpräferenzen 1982 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)	715
	613-2-1	
5. 7. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ...	722
5. 7. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	723
6. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	724
7. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	725
9. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	727
12. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	729
14. 7. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	731

Preis dieser Ausgabe: 5,30 DM (4,50 DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1457/82 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1982/83	14. 6. 82	L 164/20
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1458/82 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1982/83	14. 6. 82	L 164/21
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1460/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattung bei der Erzeugung für Getreide und Reis	14. 6. 82	L 164/25
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1461/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak	14. 6. 82	L 164/27
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1462/82 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käuferrabatte von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen und der Bezugsqualitäten der Ernte 1982	14. 6. 82	L 164/28
9. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1469/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	10. 6. 82	L 159/21
10. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1482/82 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter hinsichtlich der Termine für den Abschluß und die Registrierung der Anbauverträge	11. 6. 82	L 160/8
10. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1485/82 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1328/82 zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	11. 6. 82	L 160/12
15. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1522/82 der Kommission mit einer Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Geltungsdauer bestimmter Einfuhrlizenzen für Getreide	16. 6. 82	L 169/14
17. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1556/82 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1981/82	18. 6. 82	L 172/17
17. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1557/82 der Kommission über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise auf der Grundlage des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	18. 6. 82	L 172/19
17. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1558/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind	18. 6. 82	L 172/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
17. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1559/82 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	18. 6. 82	L 172/23
14. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1581/82 des Rates zur Revision des Höchstbetrages der Produktionsabgabe für B-Zucker und des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1982/83	22. 6. 82	L 178/10
21. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1585/82 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1982/83	22. 6. 82	L 178/20
21. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1586/82 der Kommission zur Änderung und Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilfereglung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	22. 6. 82	L 178/24
22. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1602/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1962/81 zur Festsetzung der Koeffizienten, mit denen der für Tomatenmark und Trockenpflaumen festgesetzte Betrag der Produktionsbeihilfe und der für getrocknete Pflaumen (prunes d'Ente) festgesetzte Mindestpreis zu multiplizieren sind	23. 6. 82	L 179/16
23. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1617/82 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr lizenzen für Rindfleisch	24. 6. 82	L 180/24
23. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1618/82 der Kommission mit Bestimmungen zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen und in Sirup haltbar gemachte Kirschen	24. 6. 82	L 180/25
21. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1626/82 des Rates zur Festsetzung einer Übergangvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1981/82 vorhandenen Bestände an Weichweizen, Roggen und Mais	25. 6. 82	L 181/4
28. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1661/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 bezüglich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse während des Milchwirtschaftsjahres 1982/83	29. 6. 82	L 184/7
Andere Vorschriften		
17. 5. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1535/82 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	21. 6. 82	L 175/1
8. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1536/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Heringsfische der Art <i>Sardinops sagax</i> oder <i>ocellata</i> (sogenannte „Pilchards“), ganz oder ohne Kopf, für die Verarbeitung, der Tarifstelle ex 03.01 B I q) des Gemeinsamen Zolltarifs	17. 6. 82	L 171/1
8. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1537/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Lappen von Heringsfischen der Art <i>Sardinops sagax</i> oder <i>ocellata</i> (sogenannte „Pilchards“), für die Verarbeitung, der Tarifstelle ex 03.01 B I q) des Gemeinsamen Zolltarifs	17. 6. 82	L 171/4
8. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1538/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983)	17. 6. 82	L 171/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Post-scheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,50 DM (4,50 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
8. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1539/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien (1982)	17. 6. 82	L 171/10
15. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1544/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	17. 6. 82	L 171/23
11. 6. 82 Empfehlung Nr. 1545/82/EGKS der Kommission zur Abweichung der Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	17. 6. 82	L 171/26
8. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1549/82 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmten roten oder grünen Gemüsepaprika der Tarifstelle ex. 07.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs	18. 6. 82	L 172/1
8. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1550/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1982/83)	18. 6. 82	L 172/2
8. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1551/82 des Rates zur Aussetzung der Anwendung von mit der Verordnung (EWG) Nr. 3804/81 festgesetzten Plafonds für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Malta	18. 6. 82	L 172/7
21. 6. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1577/82 des Rates zur Aufhebung der Aussetzung der Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien	22. 6. 82	L 177/1